

Geschäftsbericht des Verwaltungsgerichtes

Autor(en): **Schorer / Büchi**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...**

Band (Jahr): - **(1910)**

PDF erstellt am: **21.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-416764>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Geschäftsbericht

des

Verwaltungsgerichtes

für

das Jahr 1910.

Mit dem 1. Januar 1910 hat das Verwaltungsgericht des Kantons Bern seine Tätigkeit nach Massgabe des Gesetzes vom 31. Oktober 1909 über die Verwaltungsrechtspflege aufgenommen und beehrt sich hiermit, für das Jahr 1910 den in Art. 44 des Gesetzes vorgeschriebenen Bericht zu erstatten.

Der Grosse Rat hat am 24. November 1909 in das Verwaltungsgericht gewählt als

Präsident

(ständige Staatsstelle gemäss Art. 4, Abs. 2, des Gesetzes und Beschluss des Grossen Rates vom 17. Nov. 1909):

Alfred Schorer, Obergerichter in Bern.

Vizepräsident:

Dr. Fritz Bühlmann, Fürsprecher in Grosshöchstetten.

Mitglieder:

Dr. Joseph Boinay, Fürsprecher in Pruntrut,
Max Mauerhofer, Kaufmann in Burgdorf,
Ernst von Büren, Fürsprecher in Bern,
Jakob Hadorn, Notar in Spiez,
Karl Z'graggen, Fürsprecher in Bern,
Ernst Gobat, Gerichtspräsident in Courtelary,
Dr. Fritz Volmar, Fürsprecher in Bern.

Ersatzmänner:

Albert Gürtler, Rentier in Delsberg,
Adolf Hochuli, Notar in Lyss,
Johann Mühlemann, Notar in Meiringen,
Rudolf Stettler, Notar in Bern,
Emil Ryser, Arbeitersekretär in Biel.

Das Gericht wurde am 25. November 1909 vom Grossen Rate beeidigt.

Am 28. Oktober 1910 sind in Ersetzung der demissionierenden Mitglieder Z'graggen und Gobat zu Verwaltungsrichtern gewählt worden:

Paul Charmillot, Fürsprecher in St. Immer, und
Alfred Hänni, Fürsprecher in Bern.

Als Gerichtsschreiber (Art. 4, Al. 4, des Gesetzes) wählte das Gericht in seiner ersten Sitzung vom 7. Januar 1910:

Robert Büchi, Fürsprecher, Sekretär der Gemeindegemeinde.

Dieser ist in der gleichen Sitzung vorschriftsgemäss beeidigt worden.

Der Regierungsrat hat dem Gerichte in der Person des Landjägers Chr. Bühler einen Planton zur Verfügung gestellt (Art. 2 des Ausführungsdekrets).

Von der Anstellung von Kanzlisten ist im Berichtsjahre abgesehen worden.

Als Sitzungssaal und als Bureau für den Präsidenten, Gerichtsschreiber und die Kanzlei sind dem Verwaltungsgericht zugewiesen die Räumlichkeiten im Rathaus, die ehemals die Obergerichtskanzlei innehatte. Diese waren in den Monaten Februar und März bezugsbereit. —

Da die Prozessleitung nach Art. 18 des Gesetzes „der urteilenden Behörde“ zugeteilt ist, wurde durch ein provisorisches Reglement eine teilweise Delegation der Prozessleitungsbefugnis an den Präsidenten angeordnet (Gerichtsbeschluss vom 6. Juni 1910). —

Das erste Geschäftsjahr lässt auf die für die folgenden Jahre zu erwartende ordentliche Geschäftslast des Gerichtes bestimmte Schlüsse nicht zu.

Die Geschäfte derjenigen Kategorie, die künftighin aller Erwartung nach dem Verwaltungsgericht die Hauptarbeit bringen werden, sind im ersten Jahre seiner Tätigkeit ausgeblieben. Es sind dies die Beschwerden gegen Entscheide der kantonalen Rekurskommission nach Art. 11, Ziff. 6, Al. 2, des Gesetzes. Im Berichtsjahre ist nur eine solche Beschwerde beim Gericht anhängig gemacht worden.

Für das Jahr 1909 erfolgte die Erledigung der Rekurse in Einkommensteuersachen gemäss Art. 43 des Gesetzes durch die bisherigen Steuerrekursbe-

hörden (Regierungsrat und Finanzdirektion). Die Rekurse für das Jahr 1910 kommen erst im Jahre 1911 zur Beurteilung.

Andere Streitigkeiten, bei denen der Aussöhnungsversuch schon zu Beginn des Jahres 1910 abgehalten wurde, sind erst gegen Ende des Berichtsjahres beim Gericht anhängig gemacht worden.

Sämtliche gefällten Entscheide hatten zum Gegenstand öffentliche Leistungen im Sinne des Art. 11, Ziff. 6, des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

Übersicht der vom Verwaltungsgericht im Jahre 1910 behandelten Geschäfte:	Eingelangt	Kläger				Beurteilt	Vergleich	Unerledigt auf 1911 übertragen	Zugesprochen	Abgewiesen	Forumverschluss
		Staat	Gemeinden	Den Gemeinden gleichgestellte Korporationen	Private						
Als einzige Instanz	15	1	11	2	1	9	1	5	1	6	2
Als Beschwerdeinstanz	1	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—

Gegenstand der beurteilten Streitfälle waren:

- 1 Einkommensteuer,
- 1 Kapital-Nachsteuer,
- 2 Gemeindesteuern,
- 1 Beitrag an eine Entsempfungsgesellschaft,
- 1 Wasserzins,
- 1 Feuerwehersatzgebühr,
- 2 Beiträge an Weg- und Stegbauten.

Die wichtigern Entscheide des Gerichtes werden publiziert in der Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht und Notariatswesen. Von ihnen seien hier folgende erwähnt:

Administrativprozess.

Zuständigkeit. Der einer Gemeindegewässerversorgung auf Grund eines Abonnementsvertrages geschuldete Wasserzins stellt keine öffentliche Leistung dar. Streitigkeiten über derartige Forderungen sind daher nicht durch das Verwaltungsgericht, sondern durch die Zivilgerichte zu beurteilen (Entscheid vom 6. Juni in Sachen Einwohnergemeinde Biel kontra Bieler Immobiliengesellschaft A. G., Zustimmung des Obergerichts vom 2. Juli 1910).

Eine *Feststellungsklage* ist auch im Verwaltungsstreitverfahren möglich, sofern der Kläger ein rechtliches Interesse daran nachzuweisen vermag, dass ein Rechtsverhältnis durch Entscheid festgestellt werde (Entscheid vom 30. Mai 1910 in Sachen Schwellengemeinde Ranflüh kontra Einwohnergemeinde Rüderswil).

Eine *Widerklage* kann im Verwaltungsprozess geltend gemacht werden, sofern der Gegenstand derselben mit demjenigen der Klage tatsächlich und rechtlich zusammenhängt (Entscheid vom 30. Mai 1910 in Sachen Schwellengemeinde Ranflüh kontra Einwohnergemeinde Rüderswil).

Beiladung. Wird gegenüber einer beigeladenen Person ein bestimmtes Rechtsbegehren nicht gestellt, so wird die erstere nicht Partei im Prozess. Dagegen hat die Beiladung die Wirkung, dass in einem spätern, gegen den Beigeladenen gerichteten Administrativprozess diejenigen Fragen, welche im ersten Prozess entschieden wurden, als rechtskräftig beurteilt anzusehen sind und daher nicht mehr neuerdings aufgeworfen werden können (Entscheid vom 21. November 1910 in Sachen Staat Bern kontra Spar- & Leihkasse Bern).

Materiell-rechtliche Entscheidungen.

Gemeindesteuern. *Gemeindesteuerstreitigkeiten* sind nach dem Verfahren über öffentliche Leistungen zu entscheiden (§ 13 des Gesetzes vom 2. September 1867 über das Steuerwesen in den Gemeinden und Art. 11, Ziff. 6, und Art. 12 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes).

Der Umstand, dass ein Steuerpflichtiger die in einem Gemeindesteuerreglement vorgesehene Beschwerdeführung nach §§ 56 ff. des Gemeindegesetzes nicht benutzt, hat daher für jenen nicht den Verlust des Rechts zur Folge, seine Einwendungen im ordentlichen Verwaltungsprozesse geltend zu machen.

Die *Glaubwürdigkeit der Angabe einer Steuererklärung* darf nur insoweit bezweifelt werden, als sie auf bestimmten rechtlichen oder tatsächlichen Irrtümern beruht oder aus sonstigen tatsächlichen Gründen ungläubhaft scheint. Inwieweit aber diese Voraussetzungen für die einzelne Steuererklärung zutreffen, lässt sich nur nach vorgängiger Verhandlung mit dem Erklärenden feststellen. Diesem muss Gelegenheit gegeben werden, seine Angaben näher zu begründen oder nachzuweisen, oder bei Anerkennung von Irrtümern zu berichtigen, Missverständnisse aufzuklären und unrichtige Unterstellungen abzuwehren (Entscheid vom 1. August 1910 in Sachen Gemeinde Wahlern kontra Beyeler).

Das Steuerrecht des Staates oder der Gemeinde gelangt gegenüber einem Einkommensteuerpflichtigen für ein bestimmtes Steuerjahr nur zur rechtswirksamen Entstehung, wenn eine an sich gegebene Steuerberechtigung im gesetzlichen Veranlagungsverfahren (§§ 10 ff. des Einkommensteuergesetzes) als konkreter Steueranspruch festgestellt wird.

Stützt sich der Gemeindesteuersanspruch nicht gemäss § 4 des Gemeindesteuergesetzes auf das Staatssteuerregister, so ist laut § 8 dieses Gesetzes das gleiche Veranlagungsverfahren analog für die Festsetzung der Gemeindesteuerpflicht vorgeschrieben. Wird daher eine in mehreren Gemeinden betriebene Unternehmung durch die staatlichen Taxations- und Rekursorgane in einer einzigen dieser Gemeinden als staatssteuerpflichtig erklärt und die durch die Gemeindesteuerkommissionen der übrigen Gemeinden verfügte Auftragung in ihre Staatssteuerregister, unter Vorbehalt des § 7 des Gemeindesteuergesetzes, eliminiert, so müssen die betreffenden Gemeinden, sofern sie eine Gemeindesteuer beanspruchen, eine besondere Einschätzung des Steuerpflichtigen hierfür vornehmen und sie ihm zur Kenntnis bringen (Entscheid vom 1. August 1910 in Sachen Einwohnergemeinde Bolligen kontra Ziegelei Eymatt und Tiefenau).

Kapitalsteuer. Eine *Nachsteuer* wird gemäss Art. 48 des Vermögenssteuergesetzes dann nicht geschuldet, wenn der Steuerpflichtige in der Kapitalsteuererklärung die *tatsächlichen* Verhältnisse richtig und unzweideutig angegeben hat.

Im folgenden Verhalten eines Steuerpflichtigen verneinte das Gericht die *Frage der Steuerhinterziehung*.

Die Beklagte hatte pro 1899 rechtzeitig zur Besteuerung angegeben ein auf Pfandobligation vom 30. November 1898, eingetragen im Grundbuch von L. am 20. Dezember gleichen Jahres, beruhendes Kapital von Fr. 85,000.— im Steuerbetrage von Fr. 95,625.—. Die Steuererklärung enthielt die Be-

merkung: „Neu errichtet a conto Fr. 100,000.—.“ Der Kläger behauptete, da der Titel Regel mache, so hätte die Differenz von Fr. 15,000.— zur Versteuerung angegeben werden sollen. Da dies nicht geschehen, liege eine Steuerverschlagung vor.

Das Gericht kam jedoch zu dem Schlusse, die Beklagte habe das tatsächliche Verhältnis in ihrem Kapitalverzeichnis deutlich dargestellt, indem sie durch die Bemerkung „Neu errichtet a conto Fr. 100,000.—“ darauf hinwies, dass der Titel zwar auf Fr. 100,000.— laute, dass aber zurzeit die Forderung nur Fr. 85,000.— betrage und sie nur die Steuer von der letztern Summe zu schulden glaube.

Ob diese ihre Ansicht richtig war oder nicht, konnte an Hand der gemachten Zahlenangaben von den Steuerbehörden sofort zur Entscheidung gebracht werden. Eine nachträgliche Entdeckung im Sinne von § 48 des Vermögenssteuergesetzes liegt hier nicht vor (Entscheid vom 21. November 1910 in Sachen Staat Bern kontra Spar- und Leihkasse Bern).

Wasserbaupolizei. Die Person des zu einer öffentlichen Leistung an den Staat oder an die Gemeinde Verpflichteten (Art. 12 des Gesetzes) kann auch eine Gemeinde sein, da auf die Person des Verpflichteten nichts ankommt (Entscheid vom 30. Mai 1910 in Sachen Schwellengemeinde Ranföh kontra Einwohnergemeinde Rüderswil).

Feuerlöschwesen. Eine Ersatzgebühr darf nur von zum Feuerwehrdienst Tauglichen, die ihre Dispensierung vom Feuerwehrdienst ausdrücklich verlangen, gefordert werden (Entscheid vom 1. August 1910 in Sachen Einwohnergemeinde Kirchlindach kontra Schädeli und Konsorten).

Das Verwaltungsgericht behandelte ausserdem im Berichtsjahre eine Anzahl *Justizgeschäfte*.

Unter anderm betraf eine Anfrage der Justizdirektion das Verhältnis des Rechtsmittels der Weiterziehung nach Art. 33 des Verwaltungsrechtspflegengesetzes zu dem Verfahren der §§ 56 ff. des Gemeindegesetzes, welches letzteres in den Schluss- und Übergangsbestimmungen des erstgenannten Gesetzes nicht erwähnt wird.

Bern, den 3. April 1911.

Im Namen des Verwaltungsgerichtes,

Der Präsident:

Schorer.

Der Gerichtsschreiber:

Büchi.

